

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 17 Ausgegeben am 8. Dezember 2010 Nr. 18 S. 135

INHALT

Öffentliche Bekanntmachungen - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde	S. 136-139
Information des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (Zweckverband TAWEG)	S. 139

**Öffentliche Bekanntmachung -
Auslegungsverfahren bei der unteren
Wasserbehörde**

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Allee-straße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung
Zeulenroda (Nachtrag)**

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
4916	27	2906/4

Abwasser- und Regenwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
4	28	3240
152	39	4459/1
153	36	3953/1
278	28	3195
285	43	5178/1
372	20	1876
385	43	5276/8
420	28	3228

467	16	1146
509	20	1878
568	28	3230/2
882	43	5183
1075	28	3220/1
1277	16	1156
1278	16	1157
1323	16	1145
1413	25	2563
1628	28	3196
1694	40	4938
1694	40	4939/1
1694	40	4939/2
1738	2	67/1
1764	16	1154
1789	28	3226
1977	28	3229
2041	25	2618
2203	2	64/2
2249	25	2619
2352	40	4943/1
2442	40	4826
2504	43	5188
2525	39	4577/1
2525	43	5184
2525	43	5186
2804	25	2536/13
2804	25	2536/14
2804	25	2536/15
3300	25	2610
3430	39	4541/8
3431	39	4576/1
3436	39	4548/2
3528	38	4138/2
3529	39	4542/22
3530	39	4542/23
3537	39	4542/19
3543	11	1224/8
3543	20	1870/1
3543	20	1875
3543	39	4542/24
3543	39	4542/25
3543	39	4673/1
3543	42	5131
3543	43	5187
3564	39	4542/21
3570	39	4542/20
3576	25	2611
3583	26	2763/33

3592	16	1153/19
3662	11	1224/7
3662	11	1224/14
3662	16	843
3662	16	844
3686	40	4943/6
3702	25	2553/5
3702	25	2553/6
3702	25	2556/3
3708	2	77
3730	16	1128
3731	16	1126
3810	25	2422/7
3810	25	2530/22
3810	25	2549/33
3810	25	2549/35
3810	25	2549/37
3810	25	2553/13
3823	11	1224/4
3823	11	1224/6
3823	11	1224/11
3823	11	1224/12
3823	11	1224/13
3823	11	1224/18
3928	28	3194
4286	2	76
4456	20	1870/2
4456	20	1877
4456	20	1879
4456	20	1880
4519	43	5275/5
4642	39	4541/12
4678	25	2622
4654	28	3223/1
4694	25	2621
4697	39	4495/2
4706	25	2620
4832	36	3954/1
4832	36	3955/1
4887	20	1865/3
4887	20	1865/4
4887	20	1869/1
5027 – 5040	16	851/29
5103	28	3174/16
5103	28	3225
5111	39	4701/1
5195 – 5198	16	851/37
5221	26	2763/7
5221	26	2763/9

5275	25	2623
5294	25	2624
5405	39	4702/4

Trinkwasser- und Abwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
563	27	2902/2
4208	27	2902/3

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Wider-

spruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner, Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Allee-straße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Wider-

spruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Leitlitz (Nachtrag)

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
66	7	517
66	7	519/3
66	7	521
71	4	566

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Langenwetzendorf (Nachtrag)

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
1071	4	548/23

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit do-

kumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner, Sachgebietsleiterin

**Information
des Zweckverbandes Trinkwasser-
versorgung und Abwasserbeseitigung
Weiße Elster - Greiz (Zweckverband
TAWEG)**

**Vorankündigung der Änderung der Ge-
bührensatzung zur Entwässerungssat-**

**zung (GS-EWS) und der Satzung für die
Erhebung einer Kommunalabgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleineinleiter (KleinES)**

Der Zweckverband TAWEG überarbeitete die Vorkalkulation der Gebührensätze der GS-EWS im Kalkulationszeitraum 2009 bis 2011. Durch geplante Einsparungen und eine verursachungsgerechtere Zuordnung von Kosten und Erträgen ist eine Änderung einzelner Gebührensätze ab dem 01.01.2011 gemäß nachfolgender Übersicht erforderlich. Für Grundstückseigentümer mit Anschluss an eine Zentralkläranlage ergeben sich keine finanziellen Mehrbelastungen:

**• Grundgebühren bei Anschluss an
eine Zentralkläranlage**

Nenndurchfluss Wasserzähler (Q _n)	monatliche Grundgebühr
2,5 m ³ /h	5,79 €
6,0 m ³ /h	13,90 €
10,0 m ³ /h	23,16 €
15,0 m ³ /h	34,74 €
25,0 m ³ /h	57,90 €
40,0 m ³ /h	92,64 €
60,0 m ³ /h	138,96 €

**• Einleitungsgebühr für Nieder-
schlagswasser bei Anschluss an eine
Zentralkläranlage**

0,35 € pro m²

**• Beseitigungsgebühr für Abwasser
(Fäkalschlamm) aus Grundstücks-
kläranlagen**

42,00 € pro m³

Die in der GS-EWS und der KleinES festgelegte Pro-Kopf-Pauschale bei Eigengewinnungsanlagen ohne geeichtem Wasserzähler wird ab dem 01.01.2011 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs je Einwohner auf 35 m³ erhöht.